



## **Bekanntmachung**

### **über die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet „Am Steinbuckel II“ Tettenwang**

#### **- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) & öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 BauGB) -**

Der Marktgemeinderat Altmannstein hat in seiner Sitzung vom 15.01.2019 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Steinbuckel II“ in Tettenwang zu ändern.

Der Bebauungsplan „Am Steinbuckel II“ Tettenwang wurde in der Fassung vom 19.02.2015 als Satzung beschlossen. Der Markt Altmannstein reagiert mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Steinbuckel II“ in Tettenwang auf vorhandene topografische Gegebenheiten, um den Bauwerbern eine angepasste Bauweise zu ermöglichen. Desweiteren erfolgt eine Begrenzung bzw. Regelung der Aufschüttungen und Abgrabungen, sowie der Mauerwerke in Abstand zur Grundstücksgrenze. Veranlasser dieser Änderungen waren Bauanträge für die Bebauung der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 89/2 und 93/1 der Gemarkung Tettenwang.

Der Markt Altmannstein hat in seiner Gemeinderatssitzung vom 17.01.2019 die in der Tabelle aufgelisteten Punkte zur Änderung beschlossen:

Ursprüngliche Festsetzungen des Bebauungsplans "Am Steinbuckel II" in der Fassung vom 19.02.2015	Angepasste Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Steinbuckel II" vom 15.01.2019
<b>Gebäudetypen:</b>	<b>Gebäudetypen:</b>
Regelbeispiel 1: max. Wandhöhe bergseits 5.80 m / talseits 6.30 m	Regelbeispiel 1: max. Wandhöhe bergseits/talseits entfällt max. Wandhöhe 6.30 m
Regelbeispiel 2: max. Wandhöhe bergseits 6.10 m / talseits 6.50 m Dachneigung 26°-30° Satteldach nur Gesims zulässig keine Dachgauben zulässig	Regelbeispiel 2: max. Wandhöhe bergseits/talseits entfällt max. Wandhöhe 6.50 m Dachneigung 21°-30° Satteldach, Walmdach, Zeltdach Dachüberstände zulässig Dachgauben zulässig
Regelbeispiel 3: max. Wandhöhe bergseits 6.30 m / talseits 7.00 m	Regelbeispiel 3: max. Wandhöhe bergseits/talseits entfällt max. Wandhöhe 6.30 m / 7.00 m
Regelbeispiel 5: nicht festgesetzt	Regelbeispiel 5: neu festgesetzt für Parzelle 1, 2 und 3 als WA 2
<b>Aufschüttungen und Mauerwerke:</b> keine Festsetzungen	<b>Aufschüttungen und Mauerwerke:</b> Begrenzung bzw. Regelung der Aufschüttungen und Abgrabungen sowie der Mauerwerke in Abstand zur Grundstücksgrenze

Das Änderungsverfahren erhält die Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Steinbuckel II“ Tettenwang“.

Der Beschluss des Gemeinderates zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 15.01.2019 hat der Marktgemeinderat weiterhin den ausgearbeiteten Änderungsentwurf des Ingenieurbüros Kehler, Lappersdorfer Str. 28, 93059 Regensburg in der Fassung vom 15.01.2019 gebilligt; gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der ausgearbeitete Änderungsentwurf in der Fassung vom 15.01.2019 liegt zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 31.01.2019 bis einschließlich 05.03.2019**

im Rathaus des Marktes Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein (Marktbauamt, II. Stock, Zi.-Nr. 2.04), während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Jeder Interessierte kann die Planunterlagen einsehen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden erläutert; Fragen werden beantwortet.

In diesem Zeitraum können Einwendungen, Hinweise oder Anregungen schriftlich oder auch zu Protokoll gegeben werden.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der als Anlage beigefügte Planentwurf in der Fassung vom 15.01.2019 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Altmannstein, 17.01.2019

Markt Altmannstein

Norbert Hummel  
1. Bürgermeister

# Anlage zur Bekanntmachung

## über die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet „Am Steinbuckel II“ Tettenwang

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) &  
öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(§ 3 Abs. 1 BauGB) -

